

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit
den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und
Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik-
und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach

Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit
den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und
Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik-
und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 2/2009



Herausgeber

© Dezember 2009. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Referat des Rektorats

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH

Inhalt

- 4 Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 6 Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 33 Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2008, S. 4), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 4/2008, S. 4, veröffentlichte Erste Änderung der Immatrikulationsordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Mai 2009 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. Juli 2009, Az. 41-5525, die Änderung der Immatrikulationsordnung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„... Die Immatrikulation setzt voraus:

9. für die Studiengänge Musikwissenschaft, Schulmusik und Kulturmanagement den Nachweis über das Bestehen des Testes Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 4 (TestDaF 4), abgelegt an einem TestDaF-Testzentrum und für alle übrigen Studiengänge in der Regel den Nachweis über das Bestehen des Testes Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 3 (TestDaF 3) oder das Bestehen einer entsprechenden Sprachprüfung Deutsch im Rahmen der Eignungsprüfung. Im Ausnahmefall kann in den Studiengängen außer Musikwissenschaft, Schulmusik und Kulturmanagement bei erwiesener besonderer künstlerischer Begabung eine Immatrikulation mit einer Befristung und der Auflage erfolgen, dass der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Form des TestDaF 3 oder des Bestehens einer entsprechenden Sprachprüfung bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen ist.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.“

2. Diese Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 15. Juni 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät III hat am 1. Dezember 2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 21. Juli 2009 die Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung wurde am 28. Juli 2009 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Bachelor-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Beurlaubung, Credits (Leistungspunkte)
- § 4 Gliederung des Studiums, Praxismodul, zusätzliche Lehrveranstaltungen
- § 5 Studienordnung, Modulkataloge, Modulbeschreibungen, Modulverlaufsplan
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen, Anzahl der Prüfer, Protokoll
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung und Modul-Teilprüfung
- § 11 Sonderfälle

- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Prüfungsgesamtnote
- § 14 Fristen für die Ablegung der Bachelor-Prüfungen
- § 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Zeugnis

Anlage 2 Urkunde

§ 1 Bachelor-Prüfungen

(1) ¹Die Bachelor-Prüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können, ggf. künstlerisch-praktische Grundlagen erworben haben und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

(2) Bachelor-Prüfungen sind:

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen bzw. Modul-Teilprüfungen) sowie
2. die Bachelor-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Bachelor-Prüfungen wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen und eine Bachelor-Urkunde ausgestellt (Anlage 1).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Beurlaubung, Credits (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.
- (3) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (4) ¹Während des Studiums werden insgesamt 180 Credits (Leistungspunkte), erworben. ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Credits zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Credits wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Das Lehrangebot einschließlich der Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

§ 4

Gliederung des Studiums, Praxismodul, zusätzliche Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Studium im Studiengang Bachelor of Arts umfasst das Studium des Kernfaches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, und eines Ergänzungsfaches. ²Die Kombinationsmöglichkeiten von Kern- und Ergänzungsfach regelt § 4 der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden 180 Credits entfallen 120 Credits auf das Kernfach (davon 10 Credits auf die Bachelor-Arbeit und 30 Credits auf den Bereich der so genannten Schlüsselqualifikationen) und 60 Credits auf das Ergänzungsfach.

(3) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Es gliedert sich in Module des Fachstudiums und Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 19 und Anlage) dokumentiert. ⁴Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis vier Semester. ⁵Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen unterschieden.

(4) ¹Der so genannte Bereich Schlüsselqualifikationen im Kernfach umfasst das Modul „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ und das Modul „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“, Module in denen Wahlpflichtlehrveranstaltungen angeboten werden, die zu Schlüsselqualifikationen führen, sowie das Modul „Berufspraxis“. ²Auf diese drei Module entfallen jeweils 10 Credits.

(5) ¹Das in das Studium im Kernfach Musikwissenschaft integrierte Modul „Berufspraxis“ dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder und wird in der Modulbeschreibung inhaltlich genauer untersetzt. ²Das Praktikum hat einen Umfang von 240 bis 300 Stunden Gesamtdauer. ³Dies entspricht in der Regel mindestens sechs Wochen.

(6) ¹Das Praktikum ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist. ²Im Portfolio soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die eigene Tätigkeit zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen.

(7) ¹Der Studierende kann, soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Studiengangs absolvieren und diese gegebenenfalls mit einer Prüfung abschließen. ²Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Satzung festgelegten Prüfungsbestimmungen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. ⁴Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine anrechenbaren Credits vergeben. ⁵Die Noten der Prüfungen dafür gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote

ein. ⁶Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Bachelor-Zeugnis erfasst.

§ 5

Studienordnung, Modulkataloge, Modulbeschreibungen, Modulverlaufsplan

(1) Die für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach erlassene Studienordnung enthält Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

(2) ¹Die zugehörigen Modulkataloge enthalten Modulbeschreibungen zum Kernfach und den Ergänzungsfächern und einen Modulverlaufsplan. ²Änderungen eines Modulkataloges, insbesondere Änderungen der Modulbeschreibungen, bedürfen des Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Moduls bekannt zu machen.

(3) ¹Die Modulbeschreibung informiert unter anderem über Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Credits, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Modulverlaufsplan informiert im Sinne eines Musterstundenplans über eine zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden aner-

kannt.²Die Anerkennung von Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden soll.³In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.²Das gilt auch für Fernstudiengänge.³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im Wesentlichen entsprechen.⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen.

(3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.²Eine Entscheidung auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.³Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bzw. nach § 17 Abs. 2 Nr. 2–3 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, über-

nommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.²Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.⁴Es erfolgt eine Kennzeichnung der anerkannten Fächer.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie, fremdsprachige Zeugnisse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ein Professor und wird im jährlichen Turnus aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses durch dieselben gewählt.

(3) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vier durch den Rat der Fakultät III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bestellte Professoren, von denen einer Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein soll, ein akademischer Mitarbeiter, der ebenfalls vom Rat der Fakultät III bestellt wird, und ein Studierender, der vom Studierendenrat entsendet wird. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ³Die Amtszeit für das studentische Mitglied kann kürzer sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Bachelor-Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende. ⁴Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und Beisitzer für jedes Prüfungsfach. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten im Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach sowie über die Verteilung der Fach- und Prüfungsgesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Studienpläne und Studien- und Prüfungsordnungen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ³Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁶Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. ⁹Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm und dem Studienfachberater obliegen die Aufgaben der fachlichen Beratung der Studierenden.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden.

(3) Modulverantwortliche sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den zugehörigen Modulprüfungen.

(4) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Zum Beisitzer darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen, Anzahl der Prüfer, Protokoll

(1) ¹Arten von Modulprüfungen sind die mündliche Prüfung, die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), die Hausarbeit, der Projektbericht, die praktische Prüfung oder sonstige vergleichbare Prüfungsarten. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung geregelt und wird bei Alternativmöglichkeiten zu Beginn des Moduls festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Credits vergeben.

(2) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit absolviert werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss es möglich sein, die Prüfungsleistung des Einzelnen deutlich abzugrenzen und zu bewerten. ³In mündlichen oder praktischen Prüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell.

(4) Im Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) In praktischen Prüfungen soll der Studierende je nach Studienfach und Lehrveranstaltung musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen, Stilempfinden sowie Kenntnisse der Literatur sowie ggf. weitere Kompetenzen nach Maßgabe der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Qualifikationsziele nachweisen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Der Abgabetermin wird durch den Lehrenden festgelegt. ³Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von maximal acht Wochen erfolgen. ⁴Mindestens zwei Module des Kernfaches sollen durch je eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁵Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30.000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁶Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁷Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.

(8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer, Beisitzer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage detaillierter verbaler Bewertungen der einzelnen Leistungen enthalten. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen. ⁵Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁶Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(9) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind in einem Protokoll zu dokumentieren. ³Im begründeten Widerspruchsfall kann beim Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung beantragt werden.

(10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung und Modul-Teilprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung. ²Erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn keine schriftliche Abmeldung beim Prüfer, gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung automatisch als verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer:

1. für den betreffenden Bachelor-Studiengang an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist,

2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modul-Teilprüfung an bestimmte Vorleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung vorbehaltlich der Erfüllung dieser Leistungen. ²Gegebenenfalls erforderliche Vorleistungen sind durch die Modulbeschreibungen geregelt.

§ 11 Sonderfälle

(1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

(3) ¹Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). ²Ebenso ermöglicht es die Berücksichtigung

von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen „Berufspraxis“, „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ und „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Bewertung aller anderen Prüfungsleistungen wird wie folgt ausgedrückt:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Modulprüfung ist „bestanden“, wenn sie mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(5) ¹Wird eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer bei unterschiedlicher Beurteilung eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ²Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfung ist bestanden,

wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen mindestens 4,0 ist und mindestens die Hälfte der Prüfer die Note 4,0 oder besser erteilt.

(6) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁴Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(7) Die Bachelor-Prüfungen sind bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung bei Vergabe von 170 Credits und die Bachelor-Arbeit bei Vergabe von 10 Credits bestanden sind.

(8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(9) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	ausgezeichnet,
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht bestanden.

(10) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004 werden an erfolgreiche Studierende zusätzlich folgende relative Noten vergeben:

ECTS-Note	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Vergleichsgruppe, auf die sich die Vergabe der ECTS-Note bezieht, mindestens 30 Studierende umfassen. ³Gegebenenfalls ist eine jahrgangsübergreifende Vergleichsgruppe zu bilden. ⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

ECTS-Note

FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 13

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und für die Bachelor-Arbeit, wobei die Note für die Bachelor-Arbeit zweifach gewichtet wird:

$$\frac{[\text{Note 1} + \text{Note 2} + \dots + \text{Note X} + (2 \times \text{Note Bachelor-Arbeit])}{[X + 2]} = \text{Prüfungsgesamtnote}$$

(2) Werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Ergebnisse für freiwillig zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14

Fristen für die Ablegung der Bachelor-Prüfungen

(1) Für die Bachelor-Prüfungen gelten folgende Fristen:

1. Am Ende des 6. Semesters wird festgestellt, ob die Prüfungen gemäß Studienordnung im Umfang von 170 Credits ordnungsgemäß absolviert wurden. Ist dies nicht der Fall, kann der Studierende das Versäumte in zwei weiteren Semestern nachholen.
2. Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal abgelegt und nicht bestanden.

3. Werden die Prüfungen auch bis zum Ende des 9. Semesters nicht abgelegt, so gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) ¹Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die Hälfte der bis dahin vorgesehenen 60 Credits, also 30 Credits erworben haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch. ²Über das Gespräch wird ein Protokollvermerk angefertigt.

§ 15

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu beantragen. ²Die Zulassung, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, erfolgt durch rechtskräftige Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach mindestens zwei Semester eingeschrieben ist,
2. 140 Credits in diesem Studiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Betreuer der Arbeit sowie ein mit dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit im selben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Kandidat sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Im Kernfach ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. ²Durch die Bachelor-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich Lehrenden des Faches Musikwissenschaft am Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gestellt und betreut werden. ²Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. ³Voraussetzung hierfür ist, dass sich diesbezüglich fachkompetente Gutachter finden und bereit erklären, die in englischer Sprache verfasste Bachelor-Arbeit zu begutachten. ⁴Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) ¹Die Zeit von der rechtskräftigen Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, sowie bei anderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen kann die Bearbeitungszeit verlängert werden. ³Über den entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Frist nach Absatz 5 erneut zu laufen.

(7) ¹Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten, 80.000 Zeichen, nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß am Tag, der als Termin der Abgabe in der schriftlichen Zulassung zur Bachelor-Arbeit genannt wurde, fest gebunden (Ringbindung wird nicht akzeptiert) in drei Exemplaren und einer Kopie in gängiger digitaler Form, z. B. als CD-ROM, beim Prüfungsamt einzureichen. ³Bei Zusendung mit der Post gilt der Poststempel.

(8) ¹An das Ende der Bachelor-Arbeit ist durch den Studierenden eine eigenhändig unterschriebene Erklärung anzufügen, in der versichert wird, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht wurden. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt und betreut hat. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt einen Zweitprüfer. ⁴Die Gutachter bewerten die Arbeit getrennt entsprechend § 12 und begründen das Urteil schriftlich. ⁵Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁶Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. ⁷Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁸Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁹Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser lauten. ¹⁰Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote „nicht bestanden“ lautet.

(2) ¹Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. ³Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung kann von der Form der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(3) ¹Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(4) ¹Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. ³Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß am Tag, der als Termin der Abgabe in der schriftlichen Zulassung zur Bachelor-Arbeit genannt wurde, abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(7) ¹Die Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit spätestens nach der in § 15 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Wird das Portfolio zum Modul „Berufspraxis“ mit „nicht bestanden“ bewertet, ist dem Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung innerhalb eines Monats zu gewähren.

(9) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung, die mit der Anmeldung zum Modul erfolgt, kann ohne Angabe von Gründen bis maximal sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, wenn er schriftlich beim Modulverantwortlichen angezeigt wird. ²Erfolgt ein solcher Rücktritt von der Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht, gilt der Studierende als endgültig zur Prüfung angemeldet.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach der Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten oder andere Prüfungsleistungen, für Portfolios und für die Bachelor-Arbeit.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder

Unfall des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.³Das Attest ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen beim Prüfungsamt einzureichen.⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(5) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 19 **Rechtsmittel**

¹Nach dieser Prüfungsordnung getroffene belastende Entscheidungen werden schriftlich beschieden und begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. ³Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁴Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Rektor endgültig.

§ 20 **Zeugnis und Urkunde**

(1) ¹Über die bestanden Bachelor-Prüfungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die erworbene Anzahl der Credits und die Prüfungsergebnisse sowie auf Antrag des Kandidaten auch zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß § 4 Abs. 7 aufgenommen. ³Außerdem enthält das Zeugnis die ECTS-Noten gemäß § 12 Abs. 10. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt wurde.

(2) Mit dem Zeugnis wird seine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs in Form des „Diploma Supplement“ in englischer und deutscher Sprache ausgehändigt.

(3) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet, die englischsprachige Übersetzung und das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält.

§ 21

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuhändigen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) ¹Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in Prüfungsprotokolle und in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²In Absprache mit dem Modulverantwortlichen oder Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Bachelor-Arbeit ist durch die Archivordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar geregelt.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) ¹Sie gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ferner für alle Studierenden, die ihr Bachelor-Studium bereits ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

(3) Im Falle eines Wechsels vom Magisterstudiengang Musikwissenschaft in den Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden die bisherigen Leistungen auf ihre Anrechenbarkeit geprüft und ggf. noch zu erbringende Voraussetzungen und zu absolvierende Studien- und Prüfungsleistungen vom Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena geprüft und per Bescheid vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Weimar, 21. Juli 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anlage 1

Muster des Zeugnisses Bachelor of Arts (Seite 1 von 2)

Zeugnis über die Prüfungen zum Bachelor of Arts im Kernfach Musikwissenschaft und Ergänzungsfach

Vorname Name:	xxxxx xxxxx	Matrikel-Nr.:	xxxx
Geburtsdatum:	xx.xx.xxxx	Immatrikuliert am:	xx.xx.xxxx
Geschlecht:	xxxxxxx	Exmatrikuliert am:	xx.xx.xxxx
Geburtsort:	xxxxxxx		

Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juli 2009 wurden folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

Modultitel und Moduleile

SWS ¹	ECTS- Leistungs- punkte ²	Note ³	ECTS- Note ⁴
------------------	--	-------------------	----------------------------

1. Kernfach

A. Pflichtmodule

[Auflistung]

B. Wahlpflichtmodule

[Auflistung]

C. Schlüsselqualifikationen

[Auflistung Fachspezifische Schlüsselqualifikationen]

[Auflistung Allgemeine Schlüsselqualifikationen]

D. Bachelor-Arbeit

Thema der Bachelor-Arbeit:

E. Zusatzmodul

Zusätzlich wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

[Auflistung]

Gesamt alle Studienleistungen im Kernfach

¹ SWS = Semesterwochenstunde; eine Semesterwochenstunde entspricht 45 min Unterricht pro Semesterwoche.

² Ein Leistungspunkt nach dem „European Transfer and Credit System“ (ECTS) entspricht 30 Arbeitsstunden.

³ 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend.

⁴ A = die besten 10 %; B = die nächsten 25 %; C = die nächsten 30 %; D = die nächsten 25 %; E = die nächsten 10 %.

2. Ergänzungsfach

A. Pflichtmodule

[Auflistung]

B. Wahlpflichtmodule

[Auflistung]

C. Zusatzmodul

Zusätzlich wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

[Auflistung]

Gesamt alle Studienleistungen im Ergänzungsfach

Herr/Frau xxxxxxxxx hat damit die Prüfungen mit der Gesamtnote **Zahl (Worturteil)** bestanden. Der Abschluss berechtigt zum Führen der Bezeichnung Bachelor of Arts (B. A.) im Fach Musikwissenschaft.

Weimar, den **[Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist]**

Weimar, den

Jena, den

Siegel Weimar

Siegel Jena

Der Dekan der Fakultät III der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

¹ SWS = Semesterwochenstunde; eine Semesterwochenstunde entspricht 45 min Unterricht pro Semesterwoche.

² Ein Leistungspunkt nach dem „European Transfer and Credit System“ (ECTS) entspricht 30 Arbeitsstunden.

³ 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend.

⁴ A = die besten 10 %; B = die nächsten 25 %; C = die nächsten 30 %; D = die nächsten 25 %; E = die nächsten 10 %.

Anlage 2

Muster der Urkunde Bachelor of Arts

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Urkunde

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Friedrich-Schiller-Universität Jena

verleihen
durch

die Fakultät III und die Philosophische Fakultät

mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

Max Mustermann

geboren am 01. Januar 1990 in Musterstadt

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelor-Prüfungen

im Kernfach (120 ECTS-Leistungspunkte) und

im Ergänzungsfach (60 ECTS-Leistungspunkte)

mit dem Gesamtprädikat

bestanden hat.

Weimar, den

Jena, den

Siegel Weimar

Siegel Jena

Der Dekan

Der Dekan

Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar mit Erlass vom 21. Juli 2009 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät III hat am 1. Dezember 2008 die Studienordnung beschlossen; der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 21. Juli 2009 die Prüfungsordnung genehmigt. Die Studienordnung wurde am 28. Juli 2009 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Sprachanforderungen und -nachweise
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Hörerstatus, Lehrangebot
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums, Modulstruktur, Credits, Modulkatalog, Auslandsstudium

- § 8 Kernfach Musikwissenschaft, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung
- § 9 Ergänzungsfach Musikwissenschaft, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung
- § 10 Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung
- § 11 Ergänzungsfach Musikpraxis, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung
- § 12 Lehr- und Lernformen, Prüfungsarten und Bewertungskriterien
- § 13 Modulbeschreibungen, Studienverlauf, Prüfungen
- § 14 Studienfachberatung, allgemeine Studienberatung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Erfüllung einer der in § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis c ThürHG genannten Bedingungen oder eine nach § 60 Abs. 2 ThürHG der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation,
2. für das Studium im Kernfach Musikwissenschaft sowie im Ergänzungsfach Musikpraxis das Bestehen der entsprechenden Eignungsprüfung,
3. für das Studium im Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement die erfolgreiche Teilnahme am

entsprechenden Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 ThürHG.

(2) Wurde die Eignungsprüfung für das Kernfach Musikwissenschaft bestanden, können deren Leistungen auf das Eignungsfeststellungsverfahren für Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement angerechnet werden.

(3) Näheres regeln die Immatrikulationsordnung, die Eignungsprüfungsordnung sowie die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung für das Fach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§3

Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Für das Studium der Musikwissenschaft sowohl im Kern- als auch im Ergänzungsfach sind Kenntnisse entweder in zwei modernen Fremdsprachen oder in einer modernen Fremdsprache und Latein (Latinum) erforderlich.

(2) Es ist nachzuweisen entweder:

- fünfjähriger Unterricht, auch ohne Abiturprüfung, oder
- dreijähriger Unterricht mit Abiturprüfung oder
- eine Bescheinigung über das Niveau B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.

(3) ¹Für das Studium im Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen erforderlich. ²Es gilt Absatz 2.

(4) Die Nachweise sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit zu erbringen.

§ 4

Fächerkombination

(1) ¹Im Studiengang Bachelor of Arts ist das Kernfach Musikwissenschaft mit einem Ergänzungsfach zu kombinieren. ²Die Wahl folgender Ergänzungsfächer ist möglich:

- ein Ergänzungsfach aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller Universität Jena oder

- Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement oder
- das Ergänzungsfach Musikpraxis.

(2) Bei der Wahl eines Kernfaches aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist die Auswahl eines der folgenden Ergänzungsfächer aus dem Studienangebot der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar möglich:

- Ergänzungsfach Musikwissenschaft oder
- Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement (kann nur bei Belegung eines Kernfaches der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden).

(3) Das Ergänzungsfach Musikpraxis kann nur in Verbindung mit dem Kernfach Musikwissenschaft studiert werden.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Hörerstatus, Lehrangebot

(1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit sechs Semester.

(3) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. ²Im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. ³Eine Studienfachberatung nach Ende des 6. Semesters des Teilzeitstudiums soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

(4) ¹Es erfolgt die Immatrikulation als Ersthörer an derjenigen Institution, an der das Kernfach belegt wird. ²Wird das Ergänzungsfach an einer anderen Institution belegt, als derjenigen, an der das Kernfach belegt wird, so erfolgt die Immatrikulation dort zusätzlich als Zweithörer.

(5) ¹Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Arts am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule

für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena finden an beiden Standorten statt. ²Die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen wird an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durchgeführt.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) ¹Der Schwerpunkt des Lehrangebotes im Studiengang Bachelor of Arts mit dem Kern- oder Ergänzungsfach Musikwissenschaft ist die Historische Musikwissenschaft. ²Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend, wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits die Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

1. Im Studium des Kernfaches Musikwissenschaft sollen im einzelnen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:
 - Überblick über die abendländische Musikgeschichte
 - Fähigkeit zu Transferleistungen zwischen musikpraktischen und musikwissenschaftlichen Aspekten des Faches, insbesondere bei Kombination mit dem Ergänzungsfach Musikpraxis
 - grundlegende Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur
 - Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
 - Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft
 - Überblick über Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik und optional der Geschichte des Jazz und der populären Musik sowie der Transcultural Music Studies

- vertiefte Einblicke in die wichtigsten Felder der Berufspraxis

³Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen.

2. Im Studium des Ergänzungsfaches Musikwissenschaft sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte
- die Fähigkeit zu elementaren Transferleistungen zwischen musikpraktischen und musikwissenschaftlichen Aspekten des Faches
- Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur
- elementare Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
- Kenntnisse musikästhetischer Problemstellungen im historischen Kontext und optional der Geschichte des Jazz und der populären Musik sowie der Transcultural Music Studies
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft

(2) Ziele des Studiums des Ergänzungsfaches Musikpraxis sind:

- der Erwerb grundlegender künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- die Vermittlung differenzierter musikalischer Gestaltungsmöglichkeiten einschließlich der dazu nötigen theoretischen Reflexion und Durchdringung
- die Entwicklung der Fähigkeit zur künstlerischen Selbstentfaltung
- die Vervollkommnung der vokalen und kommunikativen Möglichkeiten
- der Erwerb grundlegender Fähigkeiten des berufspraktischen Klavierspiels

- der Erwerb von Grundkenntnissen zur Anleitung von Ensembles
- der Erwerb und die Vertiefung von Ensemble-Erfahrung

(3) Das Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement ist grundlagenorientiert und interdisziplinär. Ziele des Studiums dieses Ergänzungsfaches sind:

- die Entwicklung theoretischen Verständnisses für die Problematiken und Chancen interkulturellen Handelns im Kontext des internationalen Musik- und Veranstaltungsmanagements
- der Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich Kulturmanagement
- die Kompetenz zur erfolgreichen Gestaltung interkultureller Interaktionssituationen

§ 7

Aufbau des Studiums, Modulstruktur, Credits, Modulkatalog, Auslandsstudium

(1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches (z. B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht), dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht. ³Es erstreckt sich über ein bis vier Semester, im Ergänzungsfach Musikpraxis bis sechs Semester.

(2) ¹Während des Studiums werden insgesamt 180 Credits (Leistungspunkte) erworben, pro Studienjahr in der Regel 60. ²Credit (auch Leistungspunkt genannt) ist ein Maß für die zeitliche Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium. ³Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ⁴Die Credits verteilen sich auf Kern- und Ergänzungsfach wie folgt:

- Kernfach: 120 Credits, davon 10 Credits für die Bachelor-Arbeit,
- Ergänzungsfach: 60 Credits.

(3) ¹Einzelheiten zur Modulstruktur und den zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen des zum jeweiligen

Studienfach gehörenden Modulkatalogs zu entnehmen. ²Der Modulkatalog enthält auch Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern- und Arbeitsformen sowie über die Prüfungsformen.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, werden vor Beginn des Auslandsaufenthalts die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Vergabe von Credits durch ein Learning Agreement geregelt.

§ 8

Kernfach Musikwissenschaft, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung

(1) ¹Das Studium des Kernfaches Musikwissenschaft umfasst vierzehn Module. ²Einige sind Wahlpflichtmodule, andere enthalten neben Pflichtlehrveranstaltungen auch ein Angebot aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen, so insbesondere das mit „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“, abgekürzt „FSQ“, bezeichnete Modul, dessen Wahlpflichtlehrveranstaltungen direkt mit dem gewählten Kernfach korrelieren. ³Das Modul „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“, in der nachfolgenden Tabelle abgekürzt mit „ASQ“ bezeichnet, enthält ein Angebot von Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die über die Spezifik des Faches hinausgehen und den Blick über die Grenzen des Faches hinaus erweitern.

(2) Zu den zu so genannten Schlüsselqualifikationen führenden Modulen gehört auch das Modul Berufspraxis.

(3) ¹Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft die Verteilung der Module auf die Semester und die Anzahl der für die Module nach deren erfolgreichem Abschluss zu vergebenden Credits. ²Weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog und den darin enthaltenen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Itd. Nr.	Modulcode	Modultitel/	Credits/Semester					
			1	2	3	4	5	6
1	BA MuWi 01	Musikgeschichte im Überblick	2	2	2	4	-	-
2	BA MuWi 02	Kompetenz I	5	5	-	-	-	-
3	BA MuWi 03	Kompetenz II	5	-	-	-	-	-
4	BA MuWi 04	Musik des 17. bis 21. Jahrhunderts	-	-	5	5	-	-
5	BA MuWi 05	Spezialkompetenz I	-	-	5	3	2	-
6	BA MuWi 06	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ)	1,5	1,5	0,5	1,5	2	3
7	BA MuWi 07	Musiktheorie	2	4	1	3	-	-
8	BA MuWi 08/I	Musikgeschichte als Kulturgeschichte *)						
	BA MuWi 08/II	Transcultural Music Studies *)	5	5	-	-	-	-
	BA MuWi 08/III	Geschichte des Jazz und der populären Musik *)						
9	BA MuWi 09	Kompetenz III	-	-	2	3	-	-
10	BA MuWi 10	Berufspraxis	-	-	-	-	10	-
11	BA MuWi 11	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) **)	-	2	2	2	2	2
12	BA MuWi 12	Aktuelle Forschung	-	-	-	-	2,5	2,5
13	BA MuWi 13	Spezialkompetenz II	-	-	1	-	2	2
14	BA MuWi 14	Bachelor-Arbeit	-	-	-	-	-	10
	Summe der Credits		20,5	19,5	18,5	21,5	20,5	19,5

*) Modul BA MuWi 08 besteht aus drei Teilmodulen I–III, von denen eines zu wählen ist.

**) Studierenden, die für ein geplantes nachfolgendes Master-Studium (z. B. Ein-Fach-Master Musikwissenschaft oder Master Mittellateinstudium) den Nachweis des Latinums benötigen, wird empfohlen, die erforderlichen Latein-Kurse im Rahmen des Moduls BA MuWi 11 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu belegen.

(4) Für die konkrete Studienplanung wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen.

§ 9

Ergänzungsfach Musikwissenschaft, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung

(1) ¹Das Studium des Ergänzungsfaches Musikwissenschaft umfasst acht Module. ²Einige sind Wahlpflichtmodule, andere enthalten neben Pflichtlehrveranstaltungen auch ein Angebot aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen, so insbesondere das mit „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“, abgekürzt „FSQ“, bezeichnete Modul, dessen Wahlpflichtlehrveranstaltungen direkt mit dem gewählten Ergänzungsfach korrelieren.

(2) ¹Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft die Verteilung der Module auf die Semester und die Anzahl der für die Module nach deren erfolgreichem Abschluss zu vergebenden Credits. ²Weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog und den darin enthaltenen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

IId. Nr.	Modulcode	Modultitel/	Credits/Semester					
			1	2	3	4	5	6
1	BA MuWi 01	Musikgeschichte im Überblick	2	2	2	4	-	-
2	BA MuWi 02	Kompetenz I	5	5	-	-	-	-
3	BA MuWi 03	Kompetenz II	-	-	5	-	-	-
4	BA MuWi 04	Musik des 17. bis 21. Jahrhunderts	-	-	-	5	5	-
5	BA MuWi 05	Spezialkompetenz I	-	-	-	-	5	5
6	BA MuWi 06	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ)	1	1	3	-	-	-
7	BA MuWi 07	Musiktheorie	2	3	-	-	-	-
8	BA MuWi 08/I	Musikgeschichte als Kulturgeschichte *)	-	-	-	-	-	-
	BA MuWi 08/II	Transcultural Music Studies *)	-	-	-	-	-	5
	BA MuWi 08/III	Geschichte des Jazz und der populären Musik *)	-	-	-	-	-	-
	Summe der Credits		10	11	10	9	10	10

*) Modul BA MuWi 08 besteht aus drei Teilmodulen I – III, von denen eines zu wählen ist. Für das Ergänzungsfach entfällt die Spezialvorlesung aus diesem Modul.

(3) Für die konkrete Studienplanung wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen.

§ 10

Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung

(1) Das Studium des Ergänzungsfaches Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement umfasst sieben Module.

(2) ¹Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft die Verteilung der Module auf die Semester und die Anzahl der für die Module nach deren erfolgreichem Abschluss zu vergebenden Credits. ²Weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog und den darin enthaltenen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Itd. Nr.	Modulcode	Modultitel	Credits/Semester					
			1	2	3	4	5	6
1	BA IMV 1	Basismodul Kulturökonomie 1	3,5	6,5	-	-	-	-
2	BA IMV 2	Basismodul Kulturökonomie 2	-	-	5	5	-	-
3	BA IMV 3	Basismodul Kulturwissenschaft	-	-	1,5	3,5	-	-
4	BA IMV 4	Basismodul Kulturrecht	-	-	2	2	1	-
5	BA IMV 5 *)	Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation	8	2	-	-	-	-
6	BA IMV 6 *)	Kulturspezifisches Wissen und Handeln **)	-	10	-	-	-	-
7	BA IMV 7 *)	Interkulturelle Zusammenarbeit	-	-	-	-	8	2
	Summe der Credits		11,5	18,5	8,5	10,5	9	2

*) Zu belegen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Interkulturelle Wirtschaftskommunikation unter dem Modulcode IWK I-III.

**) Modul BA IMV 6 orientiert sich methodisch und inhaltlich an Fragestellungen des Kulturvergleichs. In diesem Zusammenhang wird eine Zielkultur gewählt. Bei der Wahl einer englisch-, spanisch- oder französischsprachigen Zielkultur werden in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt!

(3) Für die konkrete Studienplanung wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen.

§ 11

Ergänzungsfach Musikpraxis, Module, Anzahl der Credits, Studienplanung

(1) ¹Das Studium des Ergänzungsfaches Musikpraxis umfasst fünf Module. ²Mit Ausnahme von Modul BA MuPr 3 und BA MuPr 4 sind die Module in zwei aufeinander aufbauende Stufen a und b von jeweils drei Semestern Dauer untergliedert.

(2) ¹Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft die Verteilung der Module auf die Semester und die Anzahl der für die Module nach deren erfolgreichem Abschluss zu vergebenden Credits. ²Weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog und den darin enthaltenen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

IId. Nr.	Modulcode	Modultitel	Credits/Semester						
			1	2	3	4	5	6	
1	BA MuPr 1a BA MuPr 1b	Künstlerisches Schwerpunktfach *)	Stufe a			Stufe b			
	BA MuPr 2a BA MuPr 2b		3	3	4	3	3	4	
2	BA MuPr 2a BA MuPr 2b	Gesang **)	-	2	3				
3	BA MuPr 3	Kommunikation	Sprecherziehung	1	1	-			
			Rhetorik	-	-	1			
			Stimmbildung	-	1	1			
4	BA MuPr 4	Berufspraktisches Klavierspiel					2	1	2
5	BA MuPr 5a	Ensemblepraxis	Gruppenleitung	1	1	1			
			Rhythmik	1	1	-			
			Ensemblemusizieren	2	3	-			
	BA MuPr 5b	Ensemblepraxis	Gruppenleitung				2	1	2
			Ensemblemusizieren				-	2	3
	Summe der Credits		8	12	10	10	9	10	11

*) Als Künstlerisches Schwerpunktfach können jedes an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar angebotene Hauptfach-Instrument oder Gesang gewählt werden.

***) Wurde Gesang als Künstlerisches Schwerpunktfach gewählt, wird in Modul 2 ein Instrument studiert.

(3) Für die konkrete Studienplanung wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen.

§ 12

Lehr- und Lernformen, Prüfungsarten und Bewertungskriterien

(1) Die Studieninhalte im Kern- und Ergänzungsfach Musikwissenschaft und im Ergänzungsfach Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement werden in folgenden, die regelmäßige Teilnahme voraussetzenden Veranstaltungsformen vermittelt:

- Die Vorlesung dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung ist Bestandteil der durch die Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- Das Seminar dient der Vertiefung und Anwendung des in einer Vorlesung und im Selbststudium erworbenen Wissens. Im Seminar wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen Beiträgen, Referaten und Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium ist eine freie Veranstaltungsform, an der neben den Studierenden in der Regel auch die am Institut für Musikwissenschaft Lehrenden unter der Leitung des Institutsdirektors teilnehmen. Im Kolloquium werden Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Die Exkursion dient dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen europäischen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstitutionen ermöglichen.
- Das Tutorium ist eine studentische Arbeitsgemeinschaft, die von Tutoren betreut wird.
- Das Praktikum dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

(2) Die Studieninhalte im Ergänzungsfach Musikpraxis werden in den Veranstaltungsformen Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Übung und Vorlesung angeboten.

(3) Welche jeweiligen Lehr- und Lernformen in den Modulen zum Einsatz kommen, ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) ¹Wenn gemäß Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsarten möglich sind, gibt der Lehrende zum ersten Termin der Lehrveranstaltung die Art, in der die Prüfung stattfinden wird, bekannt. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(5) Die im Modul „Berufspraxis“ und in den Modulen „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ und „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ zu erbringenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Die in den übrigen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 12 der Prüfungsordnung bewertet und gehen in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 13

Modulbeschreibungen, Studienverlauf, Prüfungen

(1) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.

(2) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 14

Studienfachberatung, allgemeine Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch den jeweiligen Institutsdirektor, die Modulverantwortlichen und Professoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Fragen und Probleme mit dem Studium steht die Zentrale Studienberatung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 15 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) ¹Sie gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ferner für alle Studierenden, die ihr Bachelor-Studium bereits ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

(3) Im Falle eines Wechsels vom Magisterstudiengang Musikwissenschaft in den Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden die bisherigen Leistungen auf ihre Anrechenbarkeit geprüft und ggf. noch zu erbringende Voraussetzungen und zu absolvierende Studien- und Prüfungsleistungen vom Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena geprüft und per Bescheid vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Weimar, 21. Juli 2009

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor